Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens CEB

vom 30.03.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 31 S. 122 vom 19.08.2005)

- in Kraft getreten am 1. Januar 2005 -

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten am
§ 3	Neufassung	1. Änderungssatzung	16.11.2011	Coburger Amtsblatt Nr. 46 vom 16.12.2011	01.01.2012

Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens CEB

vom 30.03.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 31, Seite 122 vom 19.08.2005), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.11.2011 (Coburger Amtsblatt Nr. 46 Seite 120 vom 16.12.2011) in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2; 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung vom 9. August 1996 (BayRS 2129-2-1U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBI S. 325), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende Satzung:

§ 1 Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens CEB

Zur Ablagerung von Bauschutt und Bodenaushub, die im Gebiet der Stadt Coburg anfallen, betreibt das Kommunalunternehmen CEB als Gesamtrechtsnachfolger der Stadt Coburg auf dem Grundstück Fl. Nr. 206, Gemarkung Rögen und einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 63/1, Gemarkung Coburger Forst NW, eine Bauschuttdeponie (Deponie Klasse 0 nach DepV).

§ 2 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

- (1) Auf der Bauschuttdeponie dürfen nur folgende Abfälle angenommen und abgelagert werden, soweit sie die Zuordnungskriterien des Genehmigungsbescheids in seiner jeweils gültigen Fassung einhalten: Bauschutt bei Gebäudeabbrüchen zählt zu Bauschutt nur, was fest mit dem Gebäude verbunden war Bodenaushub, Straßenaufbruch, stichfester entwässerter Schlamm aus der Betonherstellung, stichfest entwässerter Straßenkehricht, feste Keramikabfälle.
- (2) Nicht angenommen und nicht abgelagert werden dürfen Abfälle nach Maßgabe des im Eingangsbereich der Bauschuttdeponie angebrachten Aushangs, insbesondere:
 - die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie noch einer Wiederverwertung zugeführt werden können,
 - Baustellenabfälle (z. B. Leergebinde, Verpackungsmaterial, Farbreste, Fußbodenabfälle),
 - verunreinigter Erdaushub, z. b. Erdaushub mit Ölresten,
 - Straßenaufbruch, in welchem Bitumen oder Steinkohlenteer (Asphalt) enthalten ist,
 - Bau- und Abbruchholz,
 - Gartenabfälle.
- (3) § 4 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Coburg (Abfallwirtschaftssatzung) bleibt unberührt.

§ 3 Ablagerungsberechtigte

Die in § 1 genannte Abfallentsorgungsanlage steht den Gemeindebürgerinnen und Bürgern der Stadt Coburg zur Ablagerung von privaten Abfällen i. S. des § 2 Abs. 1, die im Gebiet der Stadt Coburg anfallen, zur Verfügung. Die Anlieferung erfolgt auf dem Wertstoffhof des CEB.

§ 4 Ordnung auf der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Die in § 1 genannte Abfallentsorgungsanlage steht unter der Aufsicht des dort anwesenden Personals. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzung der in § 1 genannten Abfallentsorgungsanlage ist nur innerhalb der vom Kommunalunternehmen CEB festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist Unbefugten das Betreten untersagt.

§ 5 Schadensersatz

- (1) Für Schäden, die dem Kommunalunternehmen CEB durch Verstöße gegen diese Satzung entstehen, kann das Kommunalunternehmen CEB Schadensersatz verlangen.
- (2) Werden Stoffe entgegen § 2 abgelagert, so kann das Kommunalunternehmen CEB ferner verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und satzungsgemäß entsorgt werden. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Coburg (Abfallwirtschaftssatzung) bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. gegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 verstößt Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen -,
- 2. gegen § 3 verstößt Ablagerungen von Abfällen, die nicht aus dem Gebiet der Stadt Coburg stammen -,
- 3. gegen § 4 Abs. 1 verstößt Ablagerungen entgegen den Weisungen des Personals des Kommunalunternehmens CEB -,
- 4. gegen § 4 Abs. 2 verstößt Benutzung und Betreten der Abfallentsorgungsanlage außerhalb der festgesetzten Zeiten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungsanlage der Stadt Coburg vom 3. Mai 1990 (Coburger Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 1990), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.1992 (Coburger Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 1992), in der vom 01.05.1992 an gültigen Fassung, ist am 31.12.2004 außer Kraft getreten (vgl. Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004).

Coburg, 30.03.2005 Kommunalunternehmen CEB

Götz-Ulrich Luttenberger Vorstand